

Reisehaftpflicht-Versicherung Young Travellers Leistungsübersicht

Geltungsbereich: für vorübergehende Aufenthalte im Ausland (max. 24 Monate) einschließlich Aufenthalte in Deutschland (Schengen).

Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU hat (Heimatland). **Versicherte Personen** sind die in der Police namentlich genannten Personen. Versicherungsnehmer und versicherte Personen müssen somit nicht identisch sein. (Hinweis: Wenn Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Unternehmenssitz nicht in einem EU-Land ist, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.)

Beginn des Versicherungsschutzes: In der Reisehaftpflichtversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise. **Ende des Versicherungsschutzes:** In der Reisehaftpflichtversicherung endet der Versicherungsschutz mit dem Ende der versicherten Reisezeit (Rückkehr).

Neugeborene: Während des Auslandsaufenthaltes neu geborene Kinder versichern wir rückwirkend ab dem Tag der Geburt zum Tarif "Young Travellers", wenn mindestens ein Elternteil am Tag der Geburt mit dem Tarif "Young Travellers" versichert war und die Anmeldung des Neugeborenen innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt erfolgt.

Versicherungssummen: (1) Personen- & Sachschäden: 1 Mio. €, (2) Mietsachschäden: bis zu 1.000 €, (3) Austausch von Schlössern nach Schlüsselverlust: bis 5.000 €, (4) Abschiebekosten bei Aufenthalt in Deutschland: bis zu 2.000 €

Selbstbehalt: nein

versicherte Leistungen:

Prüfung der Haftpflichtfrage

Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits dazu

Begleichung berechtigter Schadenersatzverpflichtungen

Bei Aufenthalten in Deutschland: Erstattung der gegen Ihre Gastfamilie aufgrund einer behördlich angeordneten Abschiebung geltend gemachten Abschiebekosten. Voraussetzungen sind, dass die Gastfamilie die Höhe und Forderung der Abschiebekosten nachweist, die Abschiebung innerhalb der versicherten Zeit angeordnet wurde und Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

versichertes Ereignis:

Sie werden wegen eines Personen- oder Sachschadens während der versicherten Reisezeit als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens heraus von einem Dritten aufgrund privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat

Versicherungsschutz im Heimatland bei Unterbrechung der Reise:

(Unterbrechung = vorübergehende Rückreise in das Heimatland mit anschließender Weiterreise ins Ausland innerhalb der versicherten Zeit)

Je Versicherungsjahr 8 Wochen insgesamt bei einmaliger oder mehrfacher Unterbrechung. Es gelten die Bedingungen der gebuchten Reiseversicherung, also dieselben Leistungen wie im Ausland.

Hinweis:

Diese Übersicht ist eine komprimierte Darstellung der versicherten Leistungen. Grundlage des Versicherungsschutzes sind ausschließlich die vollständigen Versicherungsbedingungen.